

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 9. Juli 1953

Nr. 85

Tag	Inhalt	Seite
25.6. 53	Bekanntmachung des Beschlusses über die Regelung der Bezahlung ausgefallener Arbeitszeit infolge von Arbeitsniederlegung	853
11.6. 53	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes	854
1.7. 53	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes	855
11.6. 53	Verordnung zur Änderung der Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht	857
1.7. 53	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht	858
1.7. 53	Richtlinien für die Zahlung von Prämien für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die mit besonderem Erfolg abgeschlossen wurden.....	861
3.7. 53	Anordnung über die Auszahlung der Frühdruschprämie für Getreide im Jahre 1953 ..	862
6.7. 53	Änderung der Gebührenordnung für das Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung	863
4.7. 53	Bekanntmachung einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 867 — Verwendung von Stahlflaschen für verdichtetes Stadt-, Fern-, Klärgas oder Methan —.....	863
	Berichtigungen	864

Bekanntmachung des Beschlusses

über die Regelung der Bezahlung ausgefallener Arbeitszeit infolge von Arbeitsniederlegung.

Vom 25. Juni 1953

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 25. Juni 1953 über die Regelung der Bezahlung ausgefallener Arbeitszeit infolge von Arbeitsniederlegung bekanntgemacht.

Berlin, den 25. Juni 1953

Staatssekretär der Regierung und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Beschluß

Der Ministerrat hat zu der Frage der Bezahlung ausgefallener Arbeitszeit infolge von Arbeitsniederlegung Stellung genommen und folgende über die bisherigen Anordnungen des Ministeriums für Arbeit hinausgehende Regelung getroffen:

Die durch die Beteiligung an den volksfeindlichen Kundgebungen und Arbeitsniederlegungen versäumte Arbeitszeit ist den Arbeitern und Angestellten nicht zu bezahlen.

Die Arbeiter und Angestellten haben in den letzten Tagen in immer größerer Anzahl ihre Bereitschaft erklärt, den durch die Arbeitsniederlegungen verursachten Arbeits- und Lohnausfall durch Nacharbeit wieder aufzuholen.

1. Allen Arbeitern und Angestellten, die zur Arbeit bereit waren und infolge der verursachten Störung des Betriebes ihre Arbeit nicht ausführen konnten,

sowie diejenigen, die wegen der Verkehrsschwierigkeiten schuldlos Arbeitszeit einbüßten, erhalten für diese Zeit 90 % des Zeitlohnes (auch für Leistungslöhner) bzw. Grundgehaltes.

Wo die Feststellung darüber, ob eine Beteiligung an der Arbeitsniederlegung oder ob Arbeitsbereitschaft vorlag, auf Schwierigkeiten stößt, genügt als Nachweis eine entsprechende schriftliche Erklärung des betreffenden Arbeiters oder Angestellten an die Betriebsleitung.

2. Diejenigen Arbeiter und Angestellten, die sich an der Arbeitsniederlegung beteiligt haben, können 90 % des Zeitlohnes bzw. Grundgehaltes für die ausgefallene Arbeitszeit bei der nächsten Lohnzahlung nur unter der Bedingung erhalten, daß sie sich schriftlich verpflichten, die versäumte Arbeitszeit auf ihren Urlaub anrechnen zu lassen oder sie innerhalb eines Monats nachzuarbeiten.